



Einladung zur
Generalversammlung
2024

Samstag, 16. März 2024
15.00 Uhr, Mehrzweckhalle
Schützenmatte, Lenzburg



Hypothekbank
Lenzburg

Einladung zur Generalversammlung 2024

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Es freut uns, Sie zur 155. ordentlichen Generalversammlung der Hypothekarbank Lenzburg AG einladen zu dürfen und Ihnen über ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2023 berichten zu können.



Gerhard Hanhart, Präsident des Verwaltungsrats und
Marianne Wildi, Vorsitzende der Geschäftsleitung

Datum: **Samstag, 16. März 2024**

Zeit: **15.00 Uhr**

Ort: **Mehrzweckhalle Schützenmatte, Lenzburg**

Türöffnung: **13.15 Uhr**

Mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten Sie den Geschäftsbericht mit den Kapiteln Lagebericht, Geschäftspolitik sowie Nachhaltigkeit. Der zweite Teil mit der vollständigen Jahresrechnung, Corporate Governance und Vergütungsbericht wird digital publiziert und ist auf unserer Webseite www.hbl.ch/finanzberichte abrufbar.

Falls Sie auch den zweiten Teil des Geschäftsberichts 2023 gedruckt erhalten möchten, können Sie diesen online unter www.hbl.ch/gedruckt bestellen.

Anschliessend an die Generalversammlung laden wir Sie zum Nachtessen und zum gemütlichen Beisammensein im Hotel Krone, Hotel Ochsen, Restaurant Oberstadt und im timeout Restaurant Berufsschule Lenzburg, ein.

Beachten Sie bitte die **«Möglichkeiten zur Beteiligung an der Generalversammlung»** auf der nächsten Seite.

Falls Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, der Stimmrechtsvertreterin Ihre Weisungen per Internet zukommen zu lassen (siehe Variante B2). An der Generalversammlung 2023 wurde Frau Daniela Müller, Notarin, Obere Bahnhofstrasse 13, 5507 Mellingen, zur unabhängigen Stimmrechtsvertreterin gewählt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden unseres Aktienregisters per E-Mail an aktienregister@hbl.ch oder Telefon 062 885 15 80.

Freundliche Grüsse
Hypothekarbank Lenzburg AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marianne Wildi'. The signature is fluid and cursive.

Gerhard Hanhart,
Präsident des Verwaltungsrats

Marianne Wildi,
Vorsitzende der Geschäftsleitung





Möglichkeiten zur Beteiligung an der Generalversammlung

Variante A:

Sie nehmen persönlich an der Generalversammlung teil:



Bitte bringen Sie das separate Formular «**Zutritts- oder Vollmächtsdokument**» an die Generalversammlung mit.

Variante B:

Sie nehmen **NICHT** persönlich an der Generalversammlung teil und wählen EINE der drei folgenden Varianten:

Variante B1:



Schriftliche Vollmächts- und Weisungserteilungen an die Stimmrechtsvertreterin:

Beachten Sie die Anleitung auf dem separaten Formular «**Schriftliche Vollmächts- und Weisungserteilungen an die Stimmrechtsvertreterin**».

Variante B2:



Elektronische Vollmächts- und Weisungserteilungen an die Stimmrechtsvertreterin:

Beachten Sie die Anleitung auf dem separaten Formular «**Elektronische Vollmächts- und Weisungserteilungen an die Stimmrechtsvertreterin**».

Variante B3:



Schriftliche Vollmächtserteilung zur Vertretung Ihrer Stimmen an eine/n andere/n Aktionär/in:

Füllen Sie das separate Formular «**Zutritts- oder Vollmächtsdokument**» aus und übergeben Sie es ausgefüllt und unterschrieben Ihrer Vertretung.

Hinweis: Wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen (Variante A) oder sich durch eine/n andere/n Aktionär/in vertreten lassen (Variante B3), sind allenfalls vorgängig elektronisch oder schriftlich erteilte Weisungen hinfällig. Ausserdem haben schriftliche Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin Vorrang vor online erteilten Weisungen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Traktandenliste

1. Lagebericht, Vergütungsbericht und Jahresrechnung 2023, Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, den Vergütungsbericht und die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Begründung:

Gestützt auf Art. 698 Abs. 2 + 3 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung von Lagebericht, Vergütungsbericht und Jahresrechnung zuständig. Gemäss Beurteilung durch die Revisionsstelle wurden Jahresrechnung und Vergütungsbericht ordnungsgemäss erstellt und entsprechen Gesetz sowie Statuten.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 21'836'068 wie folgt zu verwenden:

Dividende von CHF 120 je Aktie (Vorjahr CHF 115)	CHF 8'640'000
Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven	CHF 12'500'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 696'068
	<hr/>
	CHF 21'836'068

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR hat die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschliessen. Mit der beantragten Gewinnverwendung werden die Aktionäre am guten Ergebnis mit einer im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,3 % höheren Dividende beteiligt und die Substanz der Bank mit einem markanten Betrag gestärkt.

3. Jahresrechnung 2023 nach den «True and Fair View»-Prinzipien

Zur Kenntnisnahme und ohne Abstimmung.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Generalversammlung beschränkt sich in Bezug auf die Jahresrechnung nach „True and Fair View-Prinzipien“ auf die Kenntnisnahme.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gestützt auf Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats zuständig. Gemäss Beurteilung durch die Revisionsstelle liegen keine Sachverhalte vor, die gegen eine Entlastung der Organe sprechen würden.

5. Totalrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, der Totalrevision der Statuten gemäss Anhang I zuzustimmen.

Begründung:

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR die Generalversammlung zuständig. Die bisherigen Statuten müssen dem neuen Stand der Gesetzgebung angepasst werden, die per 01.01.2023 geändert hat (namentlich infolge der Aktienrechtsrevision).

6. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1 Vergütung Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von maximal CHF 900'000 (Vorjahr CHF 600'000) für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Begründung:

Die Generalversammlung muss gem. Art. 735 OR jährlich die Vergütungen an den Verwaltungsrat beschliessen. Durch die Gründung der Finstar AG als 100 %-ige Tochter der Hypothekarbank Lenzburg AG müssen die durch die Finstar AG ausgerichteten Vergütungen an Verwaltungsräte, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank sind, in dieser Kompetenzsumme enthalten sein (Art. 735d Ziff. 3. OR). Dies bedingt eine angemessene Erhöhung des Totals (Maximalbetrag) der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats.

6.2 Variable Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total CHF 385'200 (Vorjahr CHF 220'000) für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Begründung:

Die Generalversammlung muss gem. Art. 735 OR jährlich die Vergütungen an die Geschäftsleitung beschliessen. Dazu gehört auch die variable Vergütung. Die Geschäftsleitung wurde im Jahr 2023 auf 7 Mitglieder erhöht, was eine angemessene Erhöhung der variablen Vergütung erforderlich macht.

6.3 Basisvergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, die Basisvergütung für die Geschäftsleitung von maximal CHF 2'000'000 (Vorjahr CHF 2'000'000) für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Begründung:

Die Generalversammlung muss gem. Art. 735 OR jährlich die Vergütungen an die Geschäftsleitung beschliessen. Das Maximum des Totalbetrages der Basisvergütung entspricht demjenigen des Vorjahres.

7. Wahlen bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

7.1 Wiederwahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen der nachstehenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats: Prof. Dr. Doris Agotai Schmid, Gerhard Hanhart, Christoph Käppeli, Marco Killer, Josef Lingg, Dr. Josianne Magnin, Christoph Schwarz, Dr. Thomas Wietlisbach und Susanne Ziegler.

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sind die Verwaltungsräte durch die Generalversammlung zu wählen. Mit Ausnahme von Therese Suter stellen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats für ein weiteres Jahr zur Verfügung. Entsprechend beantragt Ihnen der Verwaltungsrat die Wiederwahl dieser bisherigen Verwaltungsräte.

7.2 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Marianne Wildi als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Vorstellung der neuen Kandidatin des Verwaltungsrats siehe Anhang II.

Begründung:

Marianne Wildi tritt als Vorsitzende der Geschäftsleitung der Hypothekbank Lenzburg per Datum der Generalversammlung zurück. Sie stellt sich gleichzeitig für die Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sind die Verwaltungsräte durch die Generalversammlung zu wählen. Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Marianne Wildi in den Verwaltungsrat, um das strategische Knowhow im Oberleitungsgremium der Hypothekbank Lenzburg AG zu stärken.

7.3 Wiederwahl Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gerhard Hanhart als Präsident des Verwaltungsrats.

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR ist der Präsident des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung zu wählen. Gerhard Hanhart stellt sich für ein weiteres Jahr als Verwaltungsratspräsident zur Verfügung.

7.4 Wahlen Vergütungs- und Nominationsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen von Josef Lingg und Dr. Thomas Wietlisbach als Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses sowie die Wahl von Dr. Josianne Magnin als neues Mitglied dieses Ausschusses.

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR sind die Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung zu wählen. Die beiden bisherigen Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses, Dr. Thomas Wietlisbach und Josef Lingg, stellen sich für ein weiteres Jahr zur Verfügung. Als Ersatz für die nicht mehr zur Verfügung stehende Therese Suter stellt sich Dr. Josianne Magnin zur Verfügung. Gemäss Art. 733 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder einzeln gewählt werden.

7.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Daniela Müller, Notarin, Mellingen, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis und mit Generalversammlung 2025.

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR ist die unabhängige Stimmrechtsvertreterin durch die Generalversammlung zu wählen. Daniela Müller, Notarin, stellt sich für ein weiteres Jahr als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zur Verfügung.

7.6 Wiederwahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

Begründung:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR ist die Revisionsstelle durch die Generalversammlung zu wählen. Nach Auffassung des Verwaltungsrats besteht keine begründete Veranlassung, eine andere Revisionsstelle zu wählen.

8. Verschiedenes

Zur Kenntnisnahme und ohne Abstimmung.

Hinweise und Organisatorisches

Aktienregister

Das Aktienregister bleibt vom 8. Februar 2024 ab 18.00 Uhr bis und mit 16. März 2024 geschlossen. Stimmberechtigt sind die am 8. Februar 2024 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus zwei Dokumenten. Der erste Teil des Geschäftsberichts mit Lagebericht, Geschäftspolitik und Nachhaltigkeit wird allen Aktionärinnen und Aktionären zugestellt. Der zweite Teil mit der vollständigen Jahresrechnung, Corporate Governance und Vergütungsbericht wird digital publiziert und ist auf unserer Webseite www.hbl.ch/finanzberichte abrufbar.

Zeitlicher und örtlicher Ablauf der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird in der Mehrzweckhalle Schützenmatte in Lenzburg durchgeführt.

13.15 Uhr	Türöffnung
15.00 Uhr	Generalversammlung Behandlung der Traktanden und Anträge
ab 17.00 Uhr	Nachtessen und gemütliches Beisammensein im Hotel Krone, Hotel Ochsen, Restaurant Oberstadt und im timeout Restaurant Berufsschule Lenzburg.
ab 20.00 Uhr	Ende

Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Bitte benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Bus bringt Sie bequem und gratis an die Hypi-GV und wieder nach Hause. **Diese Einladungsbroschüre gilt auch als Gratis-Busbillett. Sie benötigen sie für die Hin- und Rückfahrt mit dem Bus.** Nur gültig für Regionalbus Lenzburg (RBL), Shuttlebus und Spezialbusse ab und nach Oberrohrdorf sowie Menziken.

Shuttlebus:

Ein Shuttlebus bringt Sie ab Bahnhof Lenzburg von 13.10 Uhr bis 15.00 Uhr ca. alle 10 Minuten direkt zum Eingang der Mehrzweckhalle Schützenmatte.

Regionalbus Lenzburg (RBL):

Es gilt der normale Fahrplan. Beachten Sie die Streckenfahrpläne Samstag. Auch auf www.rbl.ch zu finden.

Shuttlebus Lenzburg abends:

Von 20 bis 22 Uhr fährt ein Shuttlebus im Viertelstundentakt zwischen timeout Restaurant Berufsschule Lenzburg, Kronenplatz, Hypiplatz und Bahnhof Lenzburg.

Spezialbusse Oberrohrdorf und Menziken:

Ab Oberrohrdorf

13.20 Uhr	Stetten, Künterstrasse
13.27 Uhr	Oberrohrdorf, Post
13.30 Uhr	Niederrohrdorf, Gemeindezentrum
13.35 Uhr	Fislisbach, Post
13.42 Uhr	Mellingen, Lindenplatz
14.00 Uhr	Lenzburg, Mehrzweckhalle Schützenmatte

Nach Oberrohrdorf

20.25 Uhr	Lenzburg, Berufsschule
20.32 Uhr	Lenzburg, Hypiplatz
20.48 Uhr	Mellingen, Lindenplatz
20.57 Uhr	Fislisbach, Post
21.02 Uhr	Niederrohrdorf, Gemeindezentrum
21.05 Uhr	Oberrohrdorf, Post
21.12 Uhr	Stetten, Künterstrasse

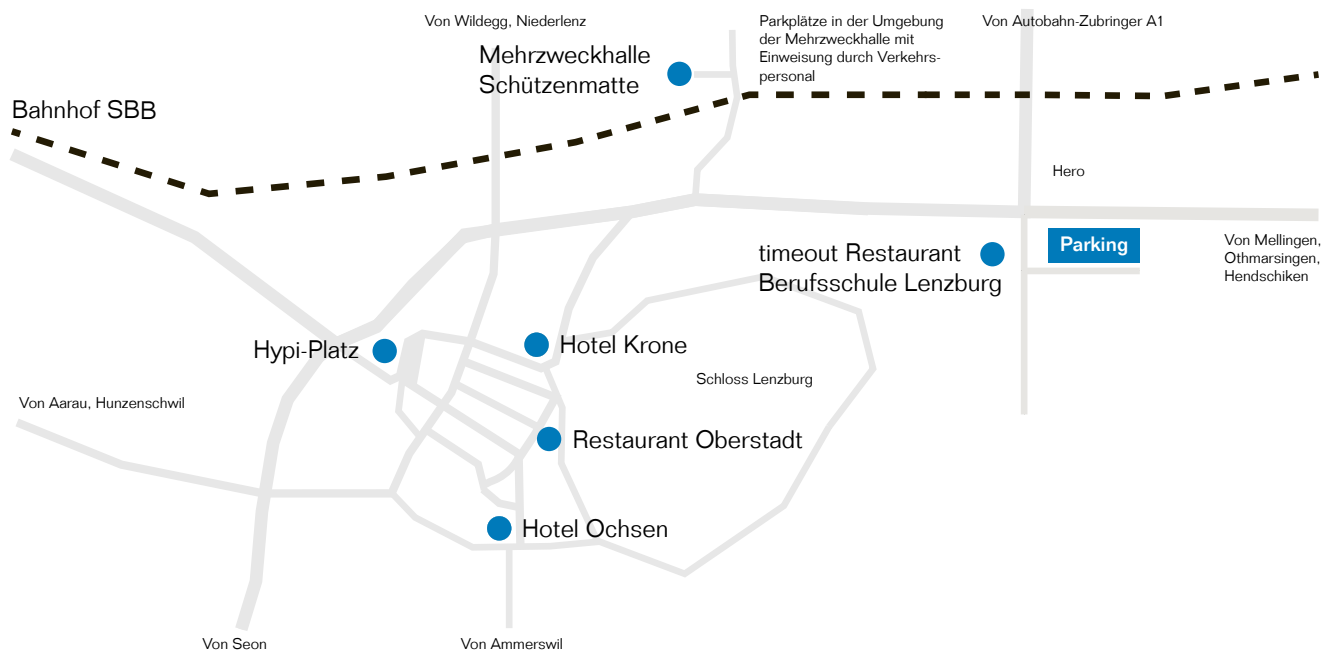
Ab Menziken

13.00 Uhr	Menziken, Bahnhof
13.05 Uhr	Reinach, Bushalt Saalbau
13.10 Uhr	Zetzwil, Lustenberger AG, Hauptstrasse 11
13.15 Uhr	Unterkulm, Kirche
13.20 Uhr	Teufenthal, Bushalt Bahnhof
13.30 Uhr	Gränichen, Bahnhof/Alterszentrum
13.40 Uhr	Suhr, Parkplatz Gemeindehaus
14.00 Uhr	Lenzburg, Mehrzweckhalle Schützenmatte

Nach Menziken

20.25 Uhr	Lenzburg, Berufsschule
20.30 Uhr	Lenzburg, Hypiplatz
20.50 Uhr	Suhr, Parkplatz Gemeindehaus
21.00 Uhr	Gränichen, Bahnhof/Alterszentrum
21.10 Uhr	Teufenthal, Bushalt Bahnhof
21.15 Uhr	Unterkulm, Kirche
21.20 Uhr	Zetzwil, Lustenberger AG, Hauptstrasse 11
21.25 Uhr	Reinach, Bushalt Saalbau
21.30 Uhr	Menziken, Bahnhof

Situationsplan



Anreise mit dem Privatauto

Für Privatautos stehen Ihnen in der Umgebung der Mehrzweckhalle Schützenmatte Parkplätze zur Verfügung. Beachten Sie die Signalisation und folgen Sie den Anweisungen des Verkehrspersonals.

Vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung

Damit wir die korrekte Präsenz ermitteln können, sind bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das elektronische Abstimmgerät sowie das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Nachtessen

Anschliessend an die Generalversammlung laden wir Sie zum Nachtessen und zum gemütlichen Beisammensein im Hotel Krone, Hotel Ochsen, Restaurant Oberstadt und im timeout Restaurant Berufsschule Lenzburg ein. Die Hotels und die Restaurants befinden sich in Gehdistanz zur Mehrzweckhalle. Den Bon für das Nachtessen erhalten Sie an der Zutrittskontrolle in der Mehrzweckhalle Schützenmatte.

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden unseres Aktienregisters per E-Mail an aktienregister@hbl.ch oder Telefon **062 885 15 80**.

Diese Einladungsbroschüre gilt auch als Gratis-Busbillett. Sie benötigen sie für die Hin- und Rückfahrt mit dem Bus.



Anhang I/Totalrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat, beantragt, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen. Die bisherigen Statuten vom 18. März 2023 müssen dem neuen Stand der Gesetzgebung angepasst werden, die per 01.01.2023 geändert hat (namentlich infolge der Aktienrechtsrevision). Die neuen Formulierungen sind textlich in **blauer Schrift** hervorgehoben. Die bisherigen Statuten sind auch unter **www.hbl.ch/statuten** abrufbar.

Bisherige Fassung

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter der Firma Hypothekarbank Lenzburg AG (Banque Hypothécaire de Lenzbourg SA, Banca Ipotecaria di Lenzburg SA) besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.

Artikel 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt.
 2. Die Gesellschaft kann Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
 3. Die Gesellschaft kann IT- und Service-Leistungen für Dritte erbringen.
 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
-

Artikel 3 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Schweiz. Auslandsgeschäfte können getätigt werden.

Neue beantragte Fassung

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter der Firma Hypothekarbank Lenzburg AG (~~Banque Hypothécaire de Lenzbourg SA, Banca Ipotecaria di Lenzburg SA~~) besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.

Artikel 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche **und in der Gesamtbeurteilung nachhaltige** Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt.
 2. Die Gesellschaft kann Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
 3. Die Gesellschaft kann IT- und Service-Leistungen für Dritte erbringen.
 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
-

Artikel 3 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Schweiz. Auslandsgeschäfte können getätigt werden.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 18'720'000.00 und ist eingeteilt in 72'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von CHF 260.00.

Artikel 5 Aktien, Aktionäre

1. Die Gesellschaft kann – anstelle von einzelnen Aktien – Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertpapiere durch Wertrechte und nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen. Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.
2. Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar. Er kann diese Befugnis delegieren. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Wird ein Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c OR geführt, gehen dessen Einträge denjenigen des Aktienregisters vor.
3. Die Eintragung im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch kann verweigert werden:
 - a) wenn ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
 - b) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen bzw. wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) oder des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht;
 - c) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.
4. Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 18'720'000.00 und ist eingeteilt in 72'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von CHF 260.00.

Artikel 5 Aktien, Aktionäre

1. Die Gesellschaft kann – anstelle von einzelnen Aktien – Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertpapiere durch Wertrechte und nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen. Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.
2. Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar. Er kann diese Befugnis delegieren. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Wird ein Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c OR geführt, gehen dessen Einträge denjenigen des Aktienregisters vor.
3. Die Eintragung im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch kann verweigert werden:
 - a) wenn ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
 - b) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen bzw. wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) oder des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht;
 - c) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, [dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt](#).
4. Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

5. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden lit. a und b als ein Erwerber.
6. Jeder Aktionär hat sein Domizil der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellung an die zuletzt genannte Adresse gilt als rechtsgültig.
7. Die Aktionärsrechte sind der Gesellschaft gegenüber nicht teilbar. Sie anerkennt für jede Namenaktie nur den durch Eintrag im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch Berechtigten.

Artikel 6 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht, welches seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, so insbesondere bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei der Beteiligung der Arbeitnehmer.

III. Gesellschaftsorgane

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Geschäftsleitung
- D) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Artikel 8 Aufgaben, Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
- d) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

5. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden lit. a und b als ein Erwerber.
6. Jeder Aktionär hat sein Domizil der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellung an die zuletzt genannte Adresse gilt als rechtsgültig.
7. Die Aktionärsrechte sind der Gesellschaft gegenüber nicht teilbar. Sie anerkennt für jede Namenaktie nur den durch Eintrag im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch Berechtigten.

Artikel 6 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht, welches seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, so insbesondere bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei der Beteiligung der Arbeitnehmer.

III. Gesellschaftsorgane

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Geschäftsleitung
- D) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Artikel 8 Aufgaben, Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
- d) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; j) Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft; k) Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. | <ul style="list-style-type: none"> h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; j) Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft; k) Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden; l) Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; m) Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; n) Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft. |
|--|---|

Artikel 9 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubiger zu.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
4. Zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen wird auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder von stimmberechtigten Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, und zwar unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.
5. Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 250'000.00 vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Artikel 10 Einberufungsverfahren

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen sowie mittels Briefpost an die im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch eingetragenen Aktionäre.

Artikel 9 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubiger zu.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt;
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
4. Zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen wird auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder von stimmberechtigten Aktionären, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, und zwar unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.
5. Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich und unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen.

Artikel 10 Einberufungsverfahren

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen sowie mittels Briefpost an die im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch eingetragenen Aktionäre.

2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und diejenigen der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Lagebericht und Revisionsbericht werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt.
 3. Den im Aktienregister bzw. im Wertrechtbuch eingetragenen Aktionären werden der Lagebericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht mittels Briefpost zugestellt oder auf andere zweckdienliche Weise – beispielsweise elektronisch – zur Verfügung gestellt.
 4. An der Generalversammlung kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, welche in der Einladung bezeichnet sind; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
 5. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
 6. Anträge betreffend nicht traktandierter Gegenstände können in der Generalversammlung diskutiert und an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden.
-
2. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.
 3. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Lagebericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.
 4. An der Generalversammlung kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, welche in der Einladung bezeichnet sind; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
 5. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
 6. Anträge betreffend nicht traktandierter Gegenstände können in der Generalversammlung diskutiert und an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden.
-

Artikel 11 Tagungsort (neu)

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
 2. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
 3. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
 4. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
-

Artikel 12 Virtuelle Generalversammlung (neu)

1. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
 - a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
 - b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - d) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
3. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 11 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienregister bzw. im Wertrechtebuch als Aktionär eingetragen ist.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
3. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre, ihre rechtlichen Vertreter und die von einem Aktionär schriftlich bevollmächtigten Personen, die Aktionäre sein müssen, berechtigt.
4. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
5. Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienregister bzw. im Wertrechtebuch als Aktionär eingetragen ist.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
3. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre, ihre rechtlichen Vertreter und die von einem Aktionär schriftlich bevollmächtigten Personen, die **nicht** Aktionäre sein müssen, berechtigt.
4. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
5. Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

3. Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:
- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der ausgegebenen Aktien.
3. Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:
- a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) Die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c) Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e) Die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
 - f) Die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - g) Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - h) Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - i) Den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - j) Die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - k) Eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - l) Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - m) Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - n) Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 - o) Der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
 - p) Die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 13 Vorsitz, Protokoll, Wahlen, Abstimmungen

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet; er braucht nicht Aktionär zu sein.
2. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionären.
3. Das Protokoll ist von einem Verwaltungsratsausschuss zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie den Stimmzählern zu unterzeichnen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen geführt, sofern nicht vom Vorsitzenden schriftliche Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

Artikel 15 Vorsitz, Protokoll, Wahlen, Abstimmungen

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet; er braucht nicht Aktionär zu sein.
2. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionären.
3. Das Protokoll ist ~~von einem Verwaltungsratsausschuss zu genehmigen und~~ vom Vorsitzenden und dem Protokollführer ~~sowie den Stimmzählern~~ zu unterzeichnen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen geführt, sofern nicht vom Vorsitzenden schriftliche Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

B) Verwaltungsrat**Artikel 14 Mitglieder, Amtsdauer**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und zudem in der Schweiz wohnhaft sind.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
3. Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Periode den Zeitraum einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und mit der Region vertraut sein.

Artikel 15 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vizepräsidenten für je ein Jahr und bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.
2. Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.
3. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich der Verwaltungsrat, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens viermal jährlich, in der Regel quartalsweise; er muss einberufen werden, sofern ein Mitglied es schriftlich verlangt.
4. Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Verwaltungsrat verhandelt gültig und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in Routineangelegenheiten oder bei Beschlüssen von erhöhter Dringlichkeit auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.
6. Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Wahlen innerhalb des Verwaltungsrates erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über die Durchführung schriftlicher Wahlen.

B) Verwaltungsrat**Artikel 16 Mitglieder, Amtsdauer**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und zudem in der Schweiz wohnhaft sind.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
3. Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Periode den Zeitraum einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und mit der Region vertraut sein.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können bis zur Vollendung des 70. Altersjahres gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Artikel 17 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vizepräsidenten für je ein Jahr und bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.
2. Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.
3. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich der Verwaltungsrat, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens viermal jährlich, in der Regel quartalsweise; er muss einberufen werden, sofern ein Mitglied es schriftlich verlangt.
4. Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Verwaltungsrat verhandelt gültig und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in Routineangelegenheiten oder bei Beschlüssen von erhöhter Dringlichkeit auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.
6. Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Wahlen innerhalb des Verwaltungsrates erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über die Durchführung schriftlicher Wahlen.

7. Wenn Gegenstände zur Beratung gelangen, welche ein Mitglied persönlich, dessen Geschwister und Verwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatten oder Konkubinatspartner oder Firmen betreffen, bei denen jenes als Teilhaber, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung beteiligt ist oder in anderer Weise befangen ist, hat es sich in den Ausstand zu begeben.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 16 Aufgaben, Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
2. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Direktionsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
 - c) Entgegennahme und Behandlung von Quartalsbilanzen sowie des Semesterberichtes der Direktion über den Geschäftsgang;
 - d) Beschlussfassung über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Betriebsliegenschaften und Beteiligungen;
 - f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, für die er gemäss Kompetenzregelung zuständig ist oder die ihm vom entsprechenden Ausschuss unterbreitet werden.

Artikel 17 Nicht übertragbare Obliegenheiten

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes;
- c) Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- d) Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

7. Wenn Gegenstände zur Beratung gelangen, welche ein Mitglied persönlich, dessen Geschwister und Verwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatten oder Konkubinatspartner oder Firmen betreffen, bei denen jenes als Teilhaber, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung beteiligt ist oder in anderer Weise befangen ist, hat es sich in den Ausstand zu begeben.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 18 Aufgaben, Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
2. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Direktionsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
 - c) Entgegennahme und Behandlung von Quartalsbilanzen sowie des Semesterberichtes der Direktion über den Geschäftsgang;
 - d) Beschlussfassung über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Betriebsliegenschaften und Beteiligungen;
 - f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, für die er gemäss Kompetenzregelung zuständig ist oder die ihm vom entsprechenden Ausschuss unterbreitet werden.

Artikel 19 Nicht übertragbare Obliegenheiten

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes;
- c) Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- d) Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- g) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- j) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte.

Artikel 18 Weitere Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates

1. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:
 - a) 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
 - b) 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 19 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Gesamtbetrags eine Vergütung entsprechend ihren Funktionen und Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.
2. Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.
3. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr.

- g) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- j) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte.

Artikel 20 Weitere Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates

1. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:
 - a) 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
 - b) 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 21 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Gesamtbetrags eine Vergütung entsprechend ihren Funktionen und Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine Gruppengesellschaft ausgerichtet werden. Die Spesen werden pauschal entschädigt.
2. Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.
3. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr.

4. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrere Teilbeträge unterbreiten.

Artikel 20 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.
2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 50 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

Artikel 21 Vergütungs- und Nominationsausschuss

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Vergütungs- und Nominationsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann.
3. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Gesellschaft sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses im Organisations- und Geschäftsreglement.
5. Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied ernennen.

4. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrere Teilbeträge unterbreiten.

Artikel 22 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.
2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 50 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

Artikel 23 Vergütungs- und Nominationsausschuss

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Vergütungs- und Nominationsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann.
3. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Gesellschaft sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses im Organisations- und Geschäftsreglement.
5. Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied ernennen.

Artikel 22 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes, weitere Ausschüsse bilden oder an Dritte übertragen.
 2. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und Kompetenzdelegation an Dritte wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
-

Artikel 23 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes an die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsleitung die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an Personen, die nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung betraut sind, übertragen.

C) Geschäftsleitung**Artikel 24 Organisation**

1. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
 2. Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
 3. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.
-

Artikel 25 Weitere Mandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung

1. Mitglieder der Geschäftsleitung können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
 2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:
 - a) 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
 - b) 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
 3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
-

Artikel 24 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes, weitere Ausschüsse bilden oder an Dritte übertragen.
 2. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und Kompetenzdelegation an Dritte wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
-

Artikel 25 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes an die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsleitung die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an Personen, die nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung betraut sind, übertragen.

C) Geschäftsleitung**Artikel 26 Organisation**

1. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
 2. Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
 3. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.
-

Artikel 27 Weitere Mandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung

1. Mitglieder der Geschäftsleitung können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:
 - a) 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
 - b) 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.

4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 26 Vergütungen

1. Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Betrags aus einer fixen und allenfalls einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
2. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:
 - a) Die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
3. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.
4. Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweilig letzten genehmigten Maximalbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
5. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 27 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.

4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 28 Vergütungen

1. Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Betrags aus einer fixen und allenfalls einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
2. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:
 - a) Die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
3. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.
4. Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweilig letzten genehmigten Maximalbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
5. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 29 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Gesellschaft an die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.

2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 5 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

D) Revisionsstelle

Artikel 28 Wahl und Wählbarkeit

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr die aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Artikel 29 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Artikel 30 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

V. Bekanntmachungen

Artikel 31 Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienregister bzw. Wertrechtbuch bekannten Adressen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 32 Verfahren

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft können von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach dem Gesetz. Bestimmt die Generalversammlung nichts Gegenteiliges, ist die Liquidation dem Verwaltungsrat übertragen.

2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 5 Mio. betragen und müssen den von der Gesellschaft für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

D) Revisionsstelle

Artikel 30 Wahl und Wählbarkeit

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr die aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Artikel 31 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Artikel 32 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

V. Bekanntmachungen

Artikel 33 Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienregister bzw. Wertrechtbuch bekannten Adressen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 34 Verfahren

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft können von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach dem Gesetz. Bestimmt die Generalversammlung nichts Gegenteiliges, ist die Liquidation dem Verwaltungsrat übertragen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Artikel 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Lenzburg.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 34 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2023 festgesetzt bzw. genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 17. März 2018.

Lenzburg, 18. März 2023

VII. Rechtsstreitigkeiten

Artikel 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Lenzburg.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 36 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2024 festgesetzt bzw. genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 18. März 2023.

Lenzburg, 16. März 2024



Anhang II/Vorstellung Kandidatin Verwaltungsrat



Marianne Wildi, geboren 1965, Schweizer Staatsangehörige, wohnhaft in Meisterschwanden

Der Verwaltungsrat schlägt die bisherige Vorsitzende der Geschäftsleitung Marianne Wildi zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Marianne Wildi verfügt über einen ausserordentlichen Leistungsausweis. Ihre langjährige Führungserfahrung, ihre fundierte Bank- und Digitalisierungskompetenz ergänzen den Verwaltungsrat perfekt.

Ausbildung

Betriebsökonomin FH, Eidg. dipl. Bankexpertin, Absolventin des Advanced Executive Programm am Swiss Finance Institute, Absolventin des Essentials of Management Programms der ES-HSG St. Gallen, SKU Advanced Management Diploma, der Schweizerischen Kurse für Unternehmensführung und der ES-HSG St. Gallen

Beruflicher Hintergrund

2010 bis heute Vorsitzende der Geschäftsleitung und Bereichsleiterin Hypothekarbank Lenzburg AG
2007 bis 2009 Bereichsleitung Informatik und Mitglied der Geschäftsleitung Hypothekarbank Lenzburg AG
2003 bis 2006 Stv. Direktorin Hypothekarbank Lenzburg AG

Interessenbindungen

Präsidentin der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) und deren Personalvorsorgestiftung, Vorstandsmitglied der economiesuisse (ES) sowie des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV), Vizepräsidentin des Verbands Schweizer Regionalbanken (VSRB), Vorstandsmitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), Verwaltungsrätin der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) und Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Schloss Lenzburg

Mandate im Auftrag der HBL und deren Beteiligungsgesellschaften

Präsidentin des Verwaltungsrats der Finstar AG (100%-Beteiligung der HBL), Mitglied des Vorstandes der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft, Mitglied des Verwaltungsrats der HBL-Finanz AG Lenzburg (100%-Beteiligung der HBL), Mitglied des Verwaltungsrats der Swiss Immo Lab AG (20%-Beteiligung der HBL), Präsidentin des Verwaltungsrats der Innofactory AG (50%-Beteiligung der HBL-Finanz AG Lenzburg), Mitglied des Verwaltungsrats der Regiodeal.ch AG (100%-Beteiligung der HBL-Finanz AG Lenzburg), Präsidentin des Verwaltungsrats Parkhaus Seetalplatz AG (33,7%-Beteiligung der HBL-Finanz AG Lenzburg)



Hypothekarbank
Lenzburg

Vertrauen verbindet. www.hbl.ch